

S A T Z U N G

der

elumeo SE

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*). Die Gesellschaft führt die Firma

elumeo SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31.12. des bei Eintragung laufenden Jahres. Ab dem nächstfolgenden Jahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gestaltung, die Produktion und der Vertrieb von Schmuck, Juwelierwaren, Edelsteinen und verwandten Produkten über Internet, Katalog, Fernsehen, Einzelhandel und über sonstige, insbesondere elektronische, Vertriebswege und die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstands notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, den Unternehmensgegenstand selbst oder ganz oder teilweise durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu verwirklichen sowie

Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland zu errichten. Die Gesellschaft kann Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, gründen, ganz oder teilweise erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmens- sowie Unternehmenskooperations- und Interessengemeinschaftsverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Tochter- oder Beteiligungsunternehmen ausgliedern, und kann ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereichs beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Inhabern zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft Informationen auch mittels elektronischer Medien zu übermitteln. Soweit das Gesetz vorsieht, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen zugänglich gemacht werden, ohne hierfür eine bestimmte Form vorzugeben, genügt das Einstellen auf die Internetseite der Gesellschaft.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 5.500.000,00 (Euro fünf Millionen fünfhunderttausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 5.500.000 auf den Inhaber lautende, nennbetragslose Stückaktien.
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von EUR 120.000,00 in bar und in Höhe von EUR 497.284,00 durch Sacheinlage sämtlicher Geschäftsanteile der

Juwelo TV Deutschland GmbH mit Sitz in Berlin und in Höhe von EUR 3.382.716,00 durch Sacheinlage sämtlicher Geschäftsanteile an der Silverline Distribution Limited mit Sitz in Hongkong, Volksrepublik China, erbracht.

§ 5 Genehmigtes Kapital 2015

(1) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 6. April 2020 einmalig oder mehrmals, ganz oder teilweise um bis zu insgesamt EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2015**). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zehn Prozent des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung ausgegeben oder veräußert wurden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die

von der Gesellschaft aufgrund von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden;

- zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde;
- um Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen an Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben, wobei das Arbeitsverhältnis bzw. Organverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss.

- (2) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich einer von § 60 Abs. 2 AktG abweichenden Gewinnbeteiligung, festzulegen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung oder dem zeitlichen Ablauf des genehmigten Kapitals entsprechend anzupassen, insbesondere in

Bezug auf die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der bestehenden Stückaktien.

§ 6 **Bedingtes Kapital 2015**

(1) Bedingtes Kapital 2015/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.600.000 durch Ausgabe von bis zu 1.600.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2015/I**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber oder Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 7. April 2015 unter Tagesordnungspunkt 6 bis zum 6. April 2020 (einschließlich) von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 7. April 2015 jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festzulegen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2015/I anzupassen. Das Gleiche gilt, soweit die Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 7. April 2015 während der Laufzeit der Ermächtigung nicht ausgeübt wird oder die entsprechenden Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- und Optionspflichten durch Ablauf der Ausübungsfristen oder in sonstiger Weise erlöschen.

(2) Bedingtes Kapital 2015/II

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 400.000 (in Worten: Euro vierhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 400.000 (in Worten: vierhunderttausend) neuen nennbetragslosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2015/II**). Das Bedingte Kapital II/2015 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 7. April 2015 (Tagesordnungspunkt 8) durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Optionsrechte von diesem Gebrauch machen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

§ 7 Aktien

- (1) Die Aktien werden auf den Inhaber ausgestellt. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Zwischenscheinen, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von etwaigen Zwischenscheinen, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Verwaltungsrat fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (3) Die Gesellschaft kann statt Einzelurkunden auch Urkunden über mehrere Aktien (Sammelurkunden) oder eine Urkunde über sämtliche Aktien (Globalurkunde) ausgeben. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind.

- (4) Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III.

Organisationsverfassung der Gesellschaft

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

IV.

Der Verwaltungsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens 12 Mitgliedern. Die Hauptversammlung bestimmt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO bleibt unberührt.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind (die "**Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder**"), müssen immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen.
- (4) Das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet, falls es nicht auf eine kürzere Dauer bestellt wurde, mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wie-

derwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen.

- (5) Verwaltungsratsmitglieder können durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, abberufen werden.
- (6) Besteht der Verwaltungsrat aus mehr als drei Mitgliedern kann ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch eine an alle Mitglieder des Verwaltungsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats - oder im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats sein Stellvertreter - kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.
- (7) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die entsprechend einer von ihr bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Verwaltungsratsmitglieder treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. Wenn die Hauptversammlung für ein weggefallenes, durch ein Ersatzmitglied ersetztes Verwaltungsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt, so tritt jenes wieder in seine Stellung als Ersatzmitglied ein.

§ 10 Innere Ordnung

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Verwaltungsratssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf (konstituierende Sitzung). In dieser Sitzung wählt der Verwaltungsrat unter Vorsitz des ältesten Verwaltungsratsmitgliedes mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Verwaltungsratsvorsitzenden) und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Ver-

waltungsrats. Soweit das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat nichts Abweichendes bestimmen, stehen dem stellvertretenden Vorsitzenden alle Rechte des Vorsitzenden zu, wenn letzterer an der Wahrnehmung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten verhindert ist.

- (2) Die Amtszeiten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Person durchzuführen.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 11 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft und nimmt die ihm nach Gesetz, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr. Er bestimmt die Grundlinien ihrer Geschäftstätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe der geltenden Gesetze, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung und ist verpflichtet die Beschränkungen einzuhalten, die die Hauptversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften festgelegt hat.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat kann auch eine gesonderte Informationsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlassen. Falls der Verwaltungsrat keine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlässt, geben sich die geschäftsführenden Direktoren selbst durch einstimmigen Beschluss aller geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestellung und über den Widerruf der Bestellung sowie über die Anstellungsverträge der geschäftsführenden Direktoren.
- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 12 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, durch E-Mail oder per Telefax unter Bekanntgabe der Tageszeit und der Tagesordnung und bei Präsenzsitzungen zusätzlich des Tagungsortes einberufen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg einberufen. § 110 Abs. 1 und Abs. 2 AktG bleiben unberührt.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung auf Anordnung des stellvertretenden Vorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsrats per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu sehen und zu hören, teilnehmen. Verwaltungsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als in der Sitzung anwesend. Ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht in der Verwaltungsratssitzung persönlich anwesend ist, kann an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem es dem zur Sitzung Einladenden vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per EMail oder Telefax) zukommen läßt. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Mitglieder überreicht werden. Schriftliche Stimmabgaben können auch durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 des Aktiengesetzes zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

- (3) Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dies anordnet.
- (4) Die Verwaltungsratssitzung leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach der Satzung besteht, und von denen die Mehrheit Nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder sein müssen, anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält oder bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt ist. Ist der Verwaltungsrat danach nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Der Tag der ursprünglich geplanten Verwaltungsratssitzung und der Tag der neu einberufenen Verwaltungsratssitzung werden für die Berechnung der zweiwöchigen Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats der Beschlussfassung widerspricht. Nicht in der Verwaltungsratssitzung anwesende Verwaltungsratsmitglieder können der Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kopie der Niederschrift gemäß Abs. (6) widersprechen, wenn sie nicht nachträglich an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Tag des Erhalts der Kopie der Niederschrift gemäß Abs. (6) und der Tag des Widerspruchs werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (3) Eine Stimmabgabe per Telefax oder per E-Mail durch ein Verwaltungsratsmitglied gegenüber einem anderen Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe.
- (4) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung anderes bestimmen, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder, im Fall seiner Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt. Falls kein Vorsitzender gewählt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Ist ein geschäftsführender Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, hat insofern der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlussfassung in Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Ausschussvorsitzende tritt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, sind vom Vorsitzenden förmlich festzustellen und in eine Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Verwaltungsratssitzung, im Falle des Absatzes (5) vom Vorsitzenden, zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates wiederzugeben. Der Protokollführer wird vom Leiter der Verwaltungsratssitzung bestimmt. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.
- (7) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Be-

schlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Verwaltungsrats entgegenzunehmen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat ist, soweit rechtlich zulässig, ermächtigt, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten auf Ausschüsse zu übertragen, die aus Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildet werden.
- (2) Für die Tätigkeiten und Beschlussfassungen der Ausschüsse gelten die § 12 und § 13 entsprechend.

§ 15 Vergütung

- (1) Die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste jährliche Vergütung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten jeweils EUR 120.000,00 zzgl. USt. Die anderen nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten jeweils EUR 25.000,00 zzgl. USt. Nicht geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorsitzender eines vom Verwaltungsrat gebildeten Ausschuss, nicht jedoch gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind, erhalten hierfür jeweils für jedes volle Geschäftsjahr des Ausschussvorsitzes zusätzlich EUR 12.500,00 zuzüglich Umsatzsteuer. Ein Verwaltungsratsmitglied, das nur während eines Teils eines Geschäftsjahres tätig ist, erhält eine zeitanteilige Vergütung berechnet nach der auf vollen Monaten bestimmten Tätigkeitsdauer. Die Vergütung ist zeitanteilig zahlbar nach Ablauf eines jeden Monats.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält neben der Vergütung nach Abs. (1) Ersatz seiner Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung zu zahlende Mehrwertsteuer.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält neben der Vergütung nach Abs. (1) als zusätzliche Vergütung ferner die Übernahme der Kosten einer Haftpflichtversicherung.

rung (sogenannte „D&O-Versicherung“), die von der Gesellschaft für die Mitglieder des Verwaltungsrats abgeschlossen wird. Diese Versicherung wird mit einer angemessenen Versicherungssumme und einem Selbstbehalt in Höhe von 10% des jeweiligen Schadens abgeschlossen. Der Selbstbehalt ist für alle innerhalb eines Versicherungsjahres auftretenden Schadensfälle auf das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes begrenzt. Die Kosten dieser Versicherung trägt die Gesellschaft.

§ 16 Geschäftsführende Direktoren

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren und schließt mit ihnen Anstellungsverträge ab. Der Verwaltungsrat kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Chief Executive Officer und einen oder zwei zu stellvertretenden Chief Executive Officers ernennen.
- (2) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundlinien und Vorgaben.
- (3) Die geschäftsführenden Direktoren dürfen die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ausführen:
 - (a) die Aufstellung von Geschäftsplänen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Mittelfristplanung und des Jahresbudgets der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften;
 - (b) die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten oder die Gewährung von Sicherheiten durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Sicherheiten im laufenden Geschäftsverkehr handelt;
 - (c) der Erwerb oder die Veräußerung einer Gesellschaft oder eines Unternehmens, von Wirtschaftsgütern oder Grundstücken durch die Gesellschaft

oder durch Tochtergesellschaften oder die Vereinbarung einer Verpflichtung zu einem solchen Erwerb oder einer solchen Veräußerung;

(d) die Bestellung von Organen in Tochtergesellschaften.

Der Verwaltungsrat kann weitere Zustimmungsvorbehalte erlassen.

- (4) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Durch die Abberufung bleibt der Anstellungsvertrag des geschäftsführenden Direktors unberührt.
- (5) Die Kündigung des Anstellungsvertrages eines geschäftsführenden Direktors bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit sowie der Bekanntgabe der Kündigung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seines Stellvertreters.

§ 17 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Der Verwaltungsrat kann einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelne geschäftsführende Direktoren generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreien.
- (2) § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt

V.

Die Hauptversammlung

§ 18 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem Ort im Umkreis von 100 km (Luftlinie) vom Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit wenigstens 50.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den gesetzlichen vorgesehenen Fällen durch andere Personen einberufen.
- (3) Die Einberufung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 19(2) der Satzung). Der Tag der Einberufung und der Tag bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

§ 19 Teilnahmerecht

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache anmelden.
- (2) Das Recht zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts sind nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist ein in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie der Tag der Hauptversammlung werden bei der

Fristberechnung nicht mitgerechnet. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme). Der Verwaltungsrat kann auch Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung der elektronischen Teilnahme treffen.

§ 20 Leitung der Hauptversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden der Hauptversammlung und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Hauptversammlung oder sein Stellvertreter leiten die Hauptversammlung als Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für Frage- und Redebeiträge einzelner Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung wird vom Versammlungsleiter angeordnet.

- (3) Auf Anordnung des Versammlungsleiters kann die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton über elektronische oder andere Medien übertragen werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, ihre Stimmen auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Briefwahl in der Einberufung der Hauptversammlung fest.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, ist die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals genügend, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

VI.

Jahresabschluss

§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Ge-

schäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zugleich einen Vorschlag vorzulegen den der Verwaltungsrat der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten soll.

- (2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Der Verwaltungsrat hat der Hauptversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht ist auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Abschlussprüfer bzw. durch den Konzernabschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Prüfungsbericht ist innerhalb eines Monats nach Zugang der eingereichten Vorlagen den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten.
- (3) Billigt der Verwaltungsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Verwaltungsrat beschließt, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so ist er ermächtigt, den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.